Bundesrat Drucksache 434/1/90

25.06.90

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Punkt der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

A

1. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Das Milchaufgabevergütungsgesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird

 a) der Absatz 1b und

 b) in Absatz 3 der Satz 2

 gestrichen.

2. In § 2a Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

Ausgeliefert am 26. JUNI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

43+/1/90

Begründung:

Die aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes durchgeführte Sonderaktion ist bei den Milcherzeugern auf unerwartet großes Interesse gestoßen. Allein vom 17. bis 19. März 1990 sind Anträge von rd. 500.000 t eingegangen; insgesamt liegen Anträge über eine Milchmenge von deutlich über 800.000 t vor. Die Aufkaufaktion kann damit als abgeschlossen gelten, da nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes nur 400.000 t berücksichtigt werden können.

Wenn den Ländern jetzt die Ermächtigung - wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen - eingeräumt wird, im Anschluß an die Sonderaktion des Bundes eine Landesaktion zum Aufkauf von Anlieferungs-Referenzmengen zu den gleichen Konditionen durchzuführen, werden diese Konditionen auch für die vorgesehene Flexibilisierung der Quotenübertragung bestimmend sein. Aufgabewillige Milcherzeuger werden ihre Preisvorstellungen an der staatlichen Preisgarantie von 1.600 DM je 1000 kg Milch ausrichten. Sofern auf dem freien Markt kein höherer Preis zu erzielen sein wird, würden den Ländern Milchquoten zum Preis von 1.600 DM je 1000 kg Milch angedient. Eine weitere Antragsflut mit nicht übersehbaren finanziellen Konsequenzen für die Länder wäre dann nicht auszuschließen. Deshalb müssen die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes geänderten Vorschriften bzw. Ergänzungen gestrichen werden.

Damit würde auch die im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes vorgesehene Ermächtigung der Länder für eine Anschlußaktion zu den Konditionen des Zweiten Änderungsgesetzes hinfällig. Eine solche Anschlußaktion würde im übrigen zahlreiche Probleme mit sich bringen:

- Die Länder müßten für die Durchführung der Aktion zunächst erhebliche Haushaltsmittel einstellen; zur Übernahme sämtlicher, über 400.000 t hinausgehender Antragsmengen wäre ein Betrag von rd. 700 Mio. DM einzustellen.

- Die Länder gehen ein nicht kalkulierbares Finanzrisiko ein, weil der beim Wiederverkauf zu erlösende Preis nicht vorhersehbar ist.

- Der Kauf und Wiederverkauf von über 400.000 t, die bei der Herauskaufaktion vom Bund nicht berücksichtigt werden, würde den Quotenmarkt erheblich beeinflussen und die mit der Flexibilisierung der Quotenübertragung beabsichtigte Erleichterung von Strukturveränderungen erschweren.

(noch Ziff. 1)

Damit die Länder unter den marktwirtschaftlichen Bedingungen einer flexibilisierten Übertragungsregelung die Möglichkeit zu einer gewissen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf Landesebene erhalten, ist § 2a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) durch Streichung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Höhe der Vergütung anzupassen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.